jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/11/18 LVwG-AV-921/001-2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

18.11.2021

Norm

AuskunftsG NÖ 1988 §2
AuskunftsG NÖ 1988 §3
AuskunftsG NÖ 1988 §4
AuskunftsG NÖ 1988 §5
AuskunftsG NÖ 1988 §6
B-VG Art 20

Rechtssatz

Adressat eines Auskunftsersuchens ist nicht ein bestimmter Organwalter, sondern die jeweilige Organisationseinheit, die die Aufgaben besorgt (vgl Liehr, Kommentar zumNÖ Auskunftsgesetz, 58). [...] Sind Beweisanträge auf die Beischaffung von (möglichem) Wissen eines bestimmten Organwalters, nicht aber der Organisationseinheit, gerichtet, überschreiten sie [...] den Auskunftsgegenstand. Für ein systematisches Durchsuchen oder Durchsuchenlassen von E-Mails und Kalendereinträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern [...] gibt es keine Rechtsgrundlage im NÖ AuskunftsG oder in dem gemäß § 6 Abs 5 NÖ AuskunftsG als Verfahrensordnung anzuwendenden AVG.

Schlagworte

Auskunftsrecht; Auskunftserteilung; Verweigerung; Bescheid; Auskunftsbegehren; Adressat;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.921.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at